

## Prozessablauf für Arbeitskräfteüberlasser: „Einarbeitungsbeihilfe“ (EB)



[Diese Nachweise sind bei Eingabe ins SWF-Onlineportal hochzuladen:](#)

### **Anspruchsberechtigte:**

- Gewerbliche Arbeitskräfteüberlasser (AKÜ) mit Sitz im In- oder Ausland<sup>1</sup> für deren ZeitarbeitnehmerInnen (ZA) ab 01.01.2017, die sich in einem aufrechten Arbeitsverhältnis befinden, nach einer erfolgreich absolvierten Fachkräfteausbildung (FKA) durch den SWF.

### **Allgemeine Fördervoraussetzungen für die EB:**

- Der AKÜ hat sich im SWF-Onlineportal registriert, und vom SWF wurde ihm ein Zugang (Benutzername/Passwort) frei geschaltet.
- Förderleistungen<sup>2</sup> werden nur in einem angemessenen Verhältnis zu den entrichteten SO-Beiträgen erbracht. Diese dürfen im Förderzeitraum die eingezahlten SO-Beiträge um nicht mehr als 300 % bzw. in begründeten Einzelfällen um nicht mehr als 400 %<sup>3</sup> übersteigen.
- Es kommt die De-minimis-Regelung idgF zur Anwendung, wonach der Förderwerber innerhalb von 3 Jahren insgesamt<sup>4</sup> nicht mehr als € 200.000,- an De-minimis-Beihilfen erhalten darf.
- Die nachstehend geforderten Unterlagen müssen vollständig innerhalb von 6 Monaten nach Ende der „Einarbeitungsbeihilfe“ ins SWF-Onlineportal eingebracht werden.

### **Spezielle Fördervoraussetzungen für die EB:**

- Die/der ZA hat über den SWF eine Fachkräfteausbildung erfolgreich absolviert.
- Im Einvernehmen mit dem AKÜ (Arbeitgeber) und dem Beschäftigten wird ein noch vorhandener Mangel an Berufserfahrung festgestellt.
- Der AKÜ zahlt der/dem ZA den Fachkräfte-Lohn/Gehalt, kann jedoch gegenüber dem Beschäftigten nur die Kosten der unmittelbar darunter liegenden Lohn-/Verwendungsgruppe des zur Anwendung kommenden Kollektivvertrages in Rechnung stellen.
- Der SWF fördert dem AKÜ die betragliche Differenz zwischen diesen beiden Lohn-/Verwendungsgruppen, erhöht auf 154 %, wodurch auch die Lohnnebenkosten (Bruttostundenlohn/-monatsgehalt samt anteiliger Sonderzahlungen) abgegolten werden.
- Die Beihilfe kann bis zu einer max. Dauer von 3 Monaten ausbezahlt werden.
- Die/der ZA muss sich nach der Einarbeitungszeit zumindest noch 1 Monat (Behaltemonat) in einem aufrechten Arbeitsverhältnis beim AKÜ befinden bzw. muss lückenlos vom Beschäftigten übernommen werden.

---

<sup>1</sup> AKÜ mit Sitz im Ausland, die ZA nach Österreich entsenden und der Beitragspflicht nach § 22d Abs. 2 AÜG unterliegen.

<sup>2</sup> SWF-Gesamtbetrachtung: Rückvergütung für Kosten Allgemeiner Bildungsmaßnahmen und etwaiger Lohnkosten, für Kosten der Fachkräfteausbildung, des Überbrückungsgeldes und der Einarbeitungsbeihilfe.

<sup>3</sup> Antragstellung an den SWF-Vorstand für Firmen möglich, die monatlich weniger als durchschnittlich € 1.000,- ab 01.04.2017 31.03.2019 an SO-Beiträgen einzuzahlen haben (= kleinere Unternehmen).

<sup>4</sup> Unter Zusammenrechnung aller, auch von anderen Förderstellen erhaltenen, De-minimis-Beihilfen.

## Ablauf:

### Schritt 1: Ausgangssituation

Die/der ZA absolvierte über den SWF erfolgreich eine FKA. AKÜ und Beschäftiger stellen jedoch im Einvernehmen noch einen Mangel an Berufserfahrung fest. Der/die ZA befindet sich in einem unaufgelösten, aufrechten Arbeitsverhältnis.

### Schritt 2: Dateneingabe ins SWF-Onlineportal/Fristen

Der AKÜ bringt die notwendigen Einträge/Unterlagen vollständig innerhalb von 6 Monaten nach Ende der „Einarbeitungsbeihilfe“ ins SWF-Onlineportal (mittels Upload der Dokumente) ein.

- Einträge ins SWF-Online-Portal
  - Leistungsart „Einarbeitungsbeihilfe“
  - Vorname/Zuname/SV-Nummer der/des ZA
  - Dauer der Einarbeitungsbeihilfe (Von – Bis)
  - Anzahl der eingereichten Arbeitsstunden
  - Kollektivvertrag (Auswahlmöglichkeit)
  - Brutto-Stundenlohn/-monatsgehalt:            Fachkraft
  - Brutto-Stundenlohn/-monatsgehalt:            unmittelbar darunter liegender Lohn-/Verwendungsgruppe
- Anhängen der Dokumente ins SWF-Onlineportal (UPLOADs)
  - Pro TeilnehmerIn
    - Datenschutz-Zustimmungserklärung
    - GKK-Anmeldung der/des ZA
    - Überlassungsmitteilung (Nachweis über den zur Anwendung kommenden Kollektivvertrages, Lohn-/Verwendungsgruppe)
    - Auftragsbestätigung zwischen AKÜ und Beschäftiger, woraus die verschiedenen hohen Verrechnungspreise (niederer Preis während der Einarbeitungszeit und regulärer Preis nach Einarbeitungszeit) hervorgehen.
    - Alle Lohnzettel während der gesamten Einarbeitungsdauer
    - Lohnzettel als Nachweis der Einhaltung der einmonatigen Behaltefrist nach der Einarbeitungszeit
    - Eventuell GKK-Abmeldung inkl. Austrittsart (z.B. Selbstkündigung) bzw. Übernahmebestätigung durch Beschäftiger, wenn Behaltefrist nicht eingehalten wird.

### Beispiel:

Für Einarbeitungsbeihilfen  
Beantragte EB von 01.02.2017 – 30.04.2017

### **Einbringungsfrist der Daten bis**

6 Monate nach Ende der Einarbeitungsbeihilfe  
Einreichfrist bis 30.10.2017

### Schritt 3: Förderantrag

Der Förderantrag für die „Einarbeitungsbeihilfe“ kann einfach und unbürokratisch über das SWF-Onlineportal gestellt werden, sobald die vom SWF geforderten Daten/Unterlagen vollständig innerhalb von 6 Monaten nach Ende der „Einarbeitungsbeihilfe“ ins SWF-Onlineportal eingebracht wurden.

### Schritt 4: Prüfen durch den SWF

SWF prüft anhand der eingebrachten Unterlagen die Förderwürdigkeit der Einarbeitungsbeihilfe.

### Schritt 5: Zu-/Absage des Förderantrages

Die Genehmigung eindeutig der Leistungsordnung entsprechender Förderanträge erfolgt durch den Direktor. Die verbleibenden, nicht eindeutigen Fälle werden an den Vorstand weitergeleitet und dort entschieden.

### Schritt 6: Dokumentation/Förderantrag

Das Ergebnis dieser Genehmigungen/Beschlüsse - Zusage bzw. Ablehnung (inkl. Begründung) der Förderanträge – wird ins SWF-Onlineportal eingetragen.

### Schritt 7: De-minimis-Bestätigung des AKÜ

Die SWF-Förderung unterliegt der De-minimis-Regelung. Der Förderwerber (AKÜ) hat vor dem Zeitpunkt der SWF-Förderauszahlung schriftlich zu bestätigen, dass er in den letzten 3 Jahren insgesamt nicht mehr als € 200.000,- an De-minimis-Fördergeldern (auch von anderen Förderstellen) erhalten hat.

#### Definition „SWF-Fördergelder“:

= Summe aller genehmigten und an den AKÜ zur Auszahlung gebrachten Förderleistungen (Ausbildungs-/Prüfungskosten und Lohnkostenersatz für Allgemeine Bildungsmaßnahmen/ABM, Ausbildungs-/Prüfungskosten und Lohnkostenersatz für Fachkräfteausbildung/FKA, Überbrückungsgeld/ÜG und Einarbeitungsbeihilfe/EB).

Der SWF als Fördergeber holt vom Förderwerber (AKÜ) die De-minimis-Bestätigung ein.

- Anhängen der Dokumente ins SWF-Online-Portal (UPLOADs)
  - Achtung: Nachweis über eingezahlte SO-Beiträge erhält der SWF direkt vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bzw. von der BUAK
  - GKK-Unbedenklichkeitsbescheinigung pro Förderzeitraum bei Unklarheiten
  - De-minimis-Bestätigung durch den AKÜ (vor Auszahlung der Fördersumme)
    - AKÜ-Bestätigung, dass mit Auszahlung der vom SWF errechneten Fördersumme innerhalb der letzten 3 Jahre der Betrag von € 200.000,- nicht überschritten wird.
    - AKÜ-Bestätigung, dass für die eingereichten Förderfälle keine Rückzahlungsvereinbarung gemäß § 2d AVRAG abgeschlossen wurde.
    - AKÜ-Bestätigung, dass für die eingereichten Förderfälle nicht anderweitig eine Förderung bezogen wurde bzw. bezogen wird.

## Prozessablauf für Arbeitskräfteüberlasser: „Einarbeitungsbeihilfe“ (EB)



### **Schritt 8:      Auszahlung des Förderbetrages**

Bei Vorliegen der De-minimis-Bestätigung wird die Fördersumme vom SWF zu folgenden Zeitpunkten ausbezahlt:

Für Ausbildungen, die bis zum 31.03.2017 eingereicht werden  
Für Ausbildungen, die bis zum 30.06.2017 eingereicht werden  
Für Ausbildungen, die bis zum 30.09.2017 eingereicht werden  
Für Ausbildungen, die bis zum 31.12.2017 eingereicht werden  
Für Ausbildungen, die bis zum 31.03.2018 eingereicht werden  
Für Ausbildungen, die bis zum 30.06.2018 eingereicht werden

### **Auszahlung im**

Mai 2017  
August 2017  
November 2017  
Februar 2018  
Mai 2018  
August 2018